

An unsere Mandanten!

**Heinz-Günter Fritsche**  
Steuerberater I Dipl. Math.

**Mathias König**  
Steuerberater I Dipl. Kfm.  
Gesundheitsökonom (ebs)  
Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)

Hamburg, den 15.06.2020

MK/30100

## Änderung des Umsatzsteuersatzes

Sehr geehrte Mandanten,

wie Sie aus den Medien bereits erfahren haben, werden die Umsatzsteuersätze ab dem 1.7.2020, befristet bis voraussichtlich zum 31.12.2020, von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abgesenkt.

Aufgrund der Kurzfristigkeit dieser Maßnahme haben wir Ihnen nachfolgend zunächst die Antworten auf die wichtigsten Fragen zusammengestellt. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Softwarepartner die entsprechenden Updates für Ihr Rechnungsschreibungsprogramm rechtzeitig zur Verfügung stellt. Trotzdem kann das Rechnungsschreibungsprogramm nur dann richtige Rechnungen schreiben, wenn Sie wissen, zu welchem Zeitpunkt eine Leistung als ausgeführt gilt.

### Grundsätzlich wird (wohl) gelten:

1. Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG): Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19 %; für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16 % und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19 % gelten.
2. Ermäßigter Steuersatz: Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt in den in § 12 Abs. 2 UStG aufgeführten Sonderfällen der ermäßigte Steuersatz von 7 %; für alle in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5 % und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.



### Ausführung des Umsatzes maßgeblich:

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es nur darauf an, wann die Leistung ausgeführt worden ist. Von Bedeutung ist daher nur, wann die entsprechende Leistung nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen als ausgeführt gilt. Die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung, § 27 Abs. 1 UStG.

Zur korrekten Ermittlung der Umsatzsteuer muss damit immer festgestellt werden, wann die Leistung als ausgeführt gilt. Besondere Probleme ergeben sich bei langfristigen Verträgen, die über den Zeitpunkt des Steuersatzwechsels hinaus ausgeführt werden.

Sonstige Leistungen (Laborleistungen, Studien, Gutachten etc.) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt (Abschn. 13.1 Abs. 3 UStAE).

Die Anpassungsfragen bei der Änderung des Steuersatzes sind von einer Vielzahl von Einzelfällen geprägt. Dabei sind neben der Berücksichtigung von systematischen Grundsätzen auch Vereinfachungsregelungen zu beachten, die die Finanzverwaltung regelmäßig im Zusammenhang mit Steuersatzänderungen angewendet hat. Obwohl sich die Finanzverwaltung zu der kurzfristig anstehenden Steuersatzänderung noch nicht geäußert hat, ist davon auszugehen, dass die meisten Abgrenzungsfragen entsprechend der früheren Umsetzung beantwortet werden können:

### Anzahlungen

Besonders zu beachten ist bei einer Steuersatzänderung die korrekte Ermittlung der geschuldeten Umsatzsteuer, wenn der Unternehmer für seine Leistungen Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinnahmt hat. Dabei sind grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten denkbar (die Zusammenstellung erfolgt anhand der Annahme, dass die Absenkung des Steuersatzes nicht über den 31.12.2020 hinaus verlängert wird):

<b>Leistungserbringung</b>	<b>Anzahlungen</b>	<b>Steuerliche Behandlung</b>
Leistung erbracht bis 30.6.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %
Leistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden, bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Anzahlungen mit 3 % zu



		entlasten.
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden, bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Anzahlungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern.

Die Entlastung bzw. die Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist. Besteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten, erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

Hat der Unternehmer für zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 vereinnahmte Anzahlungen die Umsatzsteuer mit 16 % bzw. 5 % in der Rechnung angegeben, ist bei Leistungserbringung ab dem 1.1.2021 die Anzahlungsrechnung nicht zu berichtigen, wenn in der Endrechnung die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag mit dem neuen Steuersatz angegeben wird. Allerdings ist darauf zu achten, dass die in der Anzahlungsrechnung offen ausgewiesene Umsatzsteuer in der Schlussrechnung wieder offen abgesetzt wird. Der Unternehmer kann aber auch seine Rechnung über die zum anderen Steuersatz vereinnahmten Anzahlungen berichtigen. Die Berichtigung erfolgt in diesem Fall für den Voranmeldungszeitraum, in dem der Unternehmer den Steuerausweis berichtigt.

Die Regelungen gelten nicht nur für den leistenden Unternehmer, sondern gleichfalls für die Vorsteuerabzugsbeträge des Leistungsempfängers.

\* \* \*

Im Rahmen der Erstellung der Finanzbuchhaltung wird es für die Voranmeldungszeiträume ab Juli 2020 für uns zu Schwierigkeiten bei der Buchung der umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze kommen, da für uns anhand der Kontoauszüge nicht ersichtlich ist, ob eine Leistung mit 19 % vereinnahmt wurde (Leistungszeitpunkt vor dem 1.7.2020) oder mit 16 % (Leistungszeitpunkt nach dem 1.7.2020 und vor dem 1.1.2021).

Dieses Problem werden wir nur mit Ihrer Hilfe lösen können.

Wie eine solche Lösung aussehen wird, werden wir Ihnen separat mitteilen.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Krumbholz König & Partner mbB